

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Pforzheim
(9.3)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0741
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.05.2026
	Bekanntmachung:	28.05.2026
	Inkrafttreten:	01.07.2026
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-2429	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 12.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Pforzheim erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen. Darüber hinaus wird die Vergnügungssteuer auf die Veranstaltung von sexuellen Darbietungen, die Schaustellung von Personen, das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen sowie auf Filmkabinen oder Schauapparate zum Vorführen von Sex- und/oder Pornofilmen erhoben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
- a) entgeltlich betriebene Spiel-, Geschicklichkeit-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte,
 - b) entgeltlich betriebene Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen,
 - c) entgeltlich betriebene Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
 - d) gewerbsmäßige Veranstaltungen von sexuellen Darbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und/oder Pornofilmen oder anderer Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
 - e) das gewerbsmäßige Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und/oder Pornofilmen,
 - f) die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen i. S. d. § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gewerbeordnung, soweit diese nicht bereits durch den Tatbestand der lit. d) erfasst ist,
 - g) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z. B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich i. S. d. Absatzes 1 lit. c) gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Unentgeltlich betriebene Geräte und Einrichtungen i. S. d. Absatzes 1 lit. a) - c) stehen entgeltlich betriebenen gleich, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, Preisaufschläge oder ähnliche Entgelte entrichtet wird.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer befreit sind Geräte nach § 2 Abs. 1 lit. a) und b), die
- a) auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
 - b) im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden,
 - c) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die steuerpflichtigen Tatbestände nach § 2 Abs. 1 lit. a) - c) ist der Aufsteller der Geräte, Automaten und Spieleinrichtungen. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner jeder nach § 7 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete.
- (2) Steuerschuldner für die steuerpflichtigen Tatbestände nach § 2 Abs. 1 lit. d) bis g) ist der Unternehmer. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder nach § 7 Abs. 4 zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 5

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für Spielgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) mit Gewinnmöglichkeit 24 vom Hundert des Einspielergebnisses. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse des jeweiligen Geldspielgerätes zuzüglich Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind, abzüglich Auffüllungen des Auszahlungsvorrats sowie enthaltenes Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0,00 Euro berücksichtigt.

(2) Die Abrechnung des Einspielergebnisses nach Abs. 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ende des Kalendermonats bzw. nach Ende der Steuerpflicht (§ 6) durch den Steuerpflichtigen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung), getrennt nach Spielgeräten, unter Angabe des ausgelesenen Einspielergebnisses zu erfolgen und ist der Veranlagungsstelle der Stadt Pforzheim - Stadtkämmerei/Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Vormonats anzuschließen. Den Steueranmeldungen sind die Zählwerksausdrücke in vollständiger Form beizufügen. Auf Anforderung sind die Originale vorzulegen.

(3) Die Steuer beträgt als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen und je angefangenem Kalendermonat für:

a) Spielgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Gewinnmöglichkeit - je Steuergegenstand -

aa) in Spielhallen i. S. des § 33 i der Gewerbeordnung,

- die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billard, Darts, u. ä.): 40,00 Euro
- die die Darstellung sexueller Handlungen oder die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 410,00 Euro
- die keiner der beiden o. g. Definitionen unterfallen (sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit): 120,00 Euro

bb) an allen übrigen Aufstellungsorten

- die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billard, Darts, u. ä.): 30,00 Euro
- die die Darstellung sexueller Handlungen oder die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 155,00 Euro
- die keiner der beiden o. g. Definitionen unterfallen (sonstige Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit): 50,00 Euro

Für Spielgeräte i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- b) für Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 lit. b): 10,00 Euro
- c) für Spieleinrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. c) je zugelassenem Spielerplatz: 50,00 Euro
- d) für Veranstaltungen oder Vorführungen gem. § 2 Abs. 1 lit. d) je Quadratmeter Geschäftsraum: 10,00 Euro
- e) für das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten gem. § 2 Abs. 1 lit. e) je Filmkabine oder Schauapparat: 80,00 Euro
- f) für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. f) je Quadratmeter Geschäftsraum: 10,00 Euro
- g) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 1 lit. g) je Quadratmeter Fläche des benutzten Raumes: 10,00 Euro

Als Fläche des benutzten Raumes bzw. Geschäftsraum gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

(4) Die Steuer nach Abs. 3 lit. a) - c) und e) wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung gem. § 7 Verpflichtete hat die Außerbetriebsetzung innerhalb einer Woche der Stadt Pforzheim - Stadtkämmerei/Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht.

§ 6

Steuerpflicht und Steuerschuld Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht für die Besteuerungstatbestände gem. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) beginnt mit dem Tag, an dem der Steuergegenstand aufgestellt oder eingerichtet wird; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem er entfernt wird. Die Steuerpflicht für die Besteuerungstatbestände gem. § 2 Abs. 1 lit. d) und f) bis g) beginnt mit dem Tag, an welchem diese durchgeführt werden; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem sie eingestellt werden.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuer wird für das Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat berechnet.
- (5) Wechselt der Standort des Steuergegenstandes gem. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) innerhalb des Stadtgebietes, wird die Steuer für den Kalendermonat der Änderung nur einmal erhoben. Gleiches gilt bei einem Wechsel in der Person des Steuerschuldners. In diesem Fall bleibt der seitherige Steuerschuldner für den Kalendermonat der Änderung steuerpflichtig.
- (6) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Geräte und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) sind der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern innerhalb einer Woche nach ihrer Aufstellung zu melden. Veranstaltungen und Vorführungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. d) und f) bis g) sind der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern innerhalb einer Woche nach ihrem Beginn zu melden.
- (2) Die Entfernung oder Außerbetriebsetzung von Geräten und/oder Einrichtungen sowie die Beendigung von Veranstaltungen und Vorführungen gemäß § 2 Absatz 1, § 5 Abs. 3 ist innerhalb einer Woche der Stadt Pforzheim, Stadtkämmerei - Abteilung Kasse und Steuern anzuzeigen.
- (3) Zur An- und Abmeldung der Steuergegenstände gem. § 2 Abs. 1 lit. a) - c) und e) verpflichtet sind sowohl der Aufsteller als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (4) Zur An- und Abmeldung der Steuergegenstände gem. § 2 Abs. 1 lit. d) und f) bis g) verpflichtet sind sowohl der Unternehmer als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

§ 8

Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Der Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. a) der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.
- (2) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Pforzheim sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen zum Zweck der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen nach dieser Satzung einzusehen (Außenprüfung).
- (3) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige erforderliche Unterlagen zu übersenden oder bereitzustellen und Einsichtnahme zu gewähren; insbesondere hat der Steuerpflichtige auf Anforderung der Stadt Pforzheim die vollständigen Zählwerksausdrucke der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 lit. a) mit sämtlichen, auf den Zählwerksausdrucken vorhandenen Parametern zur Einsicht zu überlassen. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Unternehmer oder Inhaber der Räume oder Grundstücke nach § 7 Abs. 3 und 4.

§ 9

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag, Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Pforzheim kann die Besteuerungsgrundlagen schätzen, wenn den Meldepflichten nach § 5 Abs. 2 oder § 7 und/oder der Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen wird.

(2) Wird den Meldepflichten nach § 5 Abs. 2 oder § 7 und/oder der Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen, kann ein Verspätungszuschlag in Höhe von maximal zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden. Die Stadt Pforzheim kann gem. § 9 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz angemessene Vorauszahlungen auf die Steuerschuld verlangen, sobald die Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 1 eingetreten ist. Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 2 es unterlässt, bis zum Ablauf des 7. Werktages nach Ablauf des Kalendermonats bzw. des Endes der Steuerpflicht bei der Stadt Pforzheim die Abrechnung des Einspielergebnisses sowie die Selbstberechnung der Steuer vorzulegen,
2. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 es unterlässt, Geräte und Einrichtungen bei der Stadt Pforzheim zu melden,
3. entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 es als Unternehmer oder Inhaber der dort bezeichneten Räume oder Grundstücke unterlässt, den An- und Abmeldepflichten nachzukommen,
4. entgegen § 8 Abs. 1 keine oder unzureichende Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen, und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

(3) Die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung als Abgabenhinterziehung gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Pforzheim vom 12. Oktober 2004 i. d. F. vom 15. Mai 2018 außer Kraft.